

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum EAG, in der wir uns als viadonau fachlich sehr um die Erhaltung ökologisch intakter Fließgewässerlebensräume bemühen. Dies umfasst die hydromorphologischen Verhältnisse einschließlich des Kontinuums im Sedimenttransport sowie die biotische Situation der Fließgewässer. Die wesentlich auf ökologisch intakte Fließgewässer abzielenden Gesetzestexte sind unverändert aus dem Gesetzesentwurf herauskopiert, die Anmerkungen sind **fettkursiv** ergänzt:

§ 10. (1) Durch **Marktprämie** förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus

1. neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von

a) Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;

Diese Bestimmung ist zu wenig restriktiv, um die Standortwahl für Wasserkraftanlagen zu steuern, da es österreichweit wenige Gewässerabschnitte gibt, die sehr guten ökologischen Zustand/sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen UND sich zur Wasserkrafterzeugung eignen. Die Einschränkung würden wir daher erweitern auf „sehr guten oder guten ökologischen Zustand“ bzw. „sehr guten oder guten hydromorphologischen Zustand“. Sollte dies zu restriktiv sein, dann sollte wenigstens eine vertiefte Förderfähigkeitsprüfung nach ökologischen Kriterien für Neubauten und Erweiterungen in Bereichen mit guten ökologischen/hydromorphologischen Zustand vorgesehen werden.

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.

Da sich die Definition des Erhaltungszustands immer auf ein bestimmtes ganzes Natura 2000 Gebiet bezieht, ist es denkbar, dass eine Wasserkraftanlage den Schutzgütern schadet, aber keine schlechtere Erhaltungszustandsklasse erreicht wird. Diese Formulierung billigt Verschlechterungen der Schutzgüter, solange kein Klassensprung hervorgerufen wird. Dies sollte strenger gefasst werden: Etwa: Bei nennenswerten Beeinträchtigungen von Natura 2000 Schutzgütern (auch innerhalb der Erhaltungszustandsklasse, auch außerhalb von Schutzgebieten) ist die Wasserkraftanlage nicht förderfähig, es sei denn, es werden die negativen Auswirkungen durch ökologische Verbesserungen im Zuge des Projekts, durch eingriffsminimierende Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Entfernung anderer bestehender Kontinuumsunterbrechungen, FAHs oder Geschiebemanagement) ausgeglichen. Dies ist vom Projektwerber darzustellen.

Diese Fördervoraussetzung sollte an jedem Gewässer mit vorkommenden Natura 2000 Schutzgütern gelten (=überall), die Beschränkung auf Schutzgebiete ist nicht weitreichend genug. Sollte die Geltung trotzdem auf Schutzgebiete beschränkt werden, wäre die Liste auf alle Schutzgebietstypen zu erweitern (RAMSAR; Unesco-Welterbe, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet,...), wobei es aber nur für Natura 2000 Gebiete eine Erhaltungszustands-Definition der FFH-Arten und Vogelschutzrichtlinien-Arten gibt. Mit der Formulierung aus dem oberen Absatz wäre dieses Problem aber gelöst.

Im Sinne der Biodiversitätsstrategie sollten hier auch nationale Naturschutzbemühungen abgesehen von Natura 2000 berücksichtigt werden. Daher sollten v.a. nationale und bundesländerweite Rote Listen zu Fließgewässerorganismen s.l. Berücksichtigung finden. Eine Formulierung ähnlich oben (Etwa: Bei nennenswerter Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten, Arten nationaler Schutzbemühungen, geschützte Arten gemäß Naturschutzgesetzen o.ä. ist die Wasserkraftanlage nicht förderfähig, es sei denn, es werden die negativen Auswirkungen durch ökologische Verbesserungen im Zuge des Projekts, durch eingriffsminimierende Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Dies ist vom Projektwerber darzustellen.)

§ 56. (1) Durch Investitionszuschuss förderfähig ist die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung bis 1 MW mit Ausnahme von

1. Neubauten, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen; sowie Neubauten, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;

Siehe Anmerkung zu § 10. (1) Ziffer 1 a.

2. Neubauten, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.

Siehe Anmerkung zu § 10. (1) Ziffer 1 b.

(2) Durch Investitionszuschuss förderfähig ist überdies die Revitalisierung einer Wasserkraftanlage.

Wenn dieser Satz lapidar aussagt, dass alle Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen, egal ob in

Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen/hydromorphologischen Zustand oder bei Verschlechterung der Natura 2000 Schutzgüter durch Investitionsprämie förderbar sind, gibt es dadurch keinen steuernden Effekt. Daher sollten auch hier die Revitalisierungen mit den Neubauten gleich gesetzt werden wie bei der Marktpremie.

Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen

§ 58. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen, einschließlich Bestimmungen betreffend

1. Fördercalls und das Verfahren der Förderungsvergabe,
2. Fördersätze und Abschlüsse,
3. förderbare Investitionskosten und Ausschluss der Förderbarkeit durch den Bezug anderer staatlicher Förderungen,
4. Rechte und Pflichten der Fördernehmer,
5. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen von Investitionszuschüssen,
6. Auszahlung, Kontrolle, Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
7. den Inhalt der Förderungsverträge.

In dieser Verordnung (oder bereits im Gesetz) muss sichergestellt sein, dass die Gewährung eines Investitionszuschusses und/ oder einer Marktpremie auch an einen Nachweis der ökonomischen Sinnhaftigkeit auch nach Auslaufen der Prämie gebunden ist (Vermehrung von Kleinwasserkraft, die kaum Strom produziert).

Bei der Auswahl der zu fördernden Anlagen (bei begrenztem Topf) soll auch die Minimierung des ökologischen Eingriffes Einfluss auf die Reihung finden:

- *Die Revitalisierung und der Ausbau bestehenden Anlagen soll bevorzugt sein.*

- *Wasserkraftanlagen in Strecken mit geringem ökologischen Potenzial (z.B. verbauten Regulierungsstrecken) sollen gegenüber Anlagen in Strecken mit hohem ökologischen Potenzial (z.B. naturnahe Strecken oder Strecken mit großem Sanierungspotenzial) bevorzugt werden.*
- *Die Kontinuumsunterbrechungen, die Wasserkraftwerke nun einmal darstellen, müssen vom Projektwerber hinsichtlich Hydromorphologie einschließlich Geschiebe-/Sedimenttransport und Biotik/Fischaufstieg beleuchtet werden und die negativen Auswirkungen durch ökologische Verbesserungen im Zuge des Projekts, durch eingriffsminimierende Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Entfernung anderer bestehender Kontinuumsunterbrechungen, FAHs oder Geschiebemanagement) ausgeglichen werden. Dies ist vom Projektwerber darzustellen.*

Mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Stellungnahme, gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung,

herzlichen Gruß, Barbara Becker (für viadonau, Team Umwelt/Ökologie) und Ursula Scheiblechner (für viadonau, Team Flussbauliches Gesamtprojekt)